

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 377/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Georg-Peter S [REDACTED],
[REDACTED] K [REDACTED] Ave., M [REDACTED] / [REDACTED], Canada,

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED] in
W [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zern, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 1. Februar 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 2. Dezember 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BGG liegt nicht vor.

Die Behörde lehnte einen Härteausgleich nach § 171 Abs. 2c BGG für Ausbildungsschaden ab. Der Kläger habe 1938 an der deutschen technischen Hochschule in Prag die erste Staatsprüfung abgelegt, sei dann wegen seiner jüdischen Abstammung ausgewandert, habe nach seinen Angaben erst 1948 ein kanadisches Diplom erhalten und sein Berufsziel erreicht und verdiene jetzt ungerechnet 2.500,- DM monatlich. Er sei verheiratet und habe zwei Kinder. Danach könne die Tatsache, daß er nach § 150 ff BGG keinen Rechtsanspruch wegen Schadens in der Ausbildung habe, nicht als Härte im Sinne des § 171 BGG angesehen werden.

Das Berufungsgericht sucht seine Entscheidung auch mit der Erwägung zu stützen, daß der Kläger, wenn er nicht nach Kanada ausgewandert wäre, Kriegsdienst hätte leisten müssen und im Falle seines Überlebens sein Studium ebenfalls erst nach Kriegsende hätte fortsetzen können. Diese musikalische Erwägung des Tatrichters ist unzutreffend, aber auch unerbittlich, weil die Behörde sie nicht als Grund ihrer Ermessensentscheidung angeführt hat (§ 211 DRG; BGE RS 1970, 415 Nr. 19).

Als weiteren Grund legt das Berufungsgericht, der Berufungserwiderung des Beklagten folgend, dar: Da der Kläger seine Ausbildung längst abgeschlossen habe, komme als Härteausgleichsleistung nur eine Beihilfe zum Lebensunterhalt in Betracht; diese könne aber nur gewährt werden, wenn die Einkünfte des Klägers in Kanada nicht ausreichten, die Bedürf-



Mal

Frucht